

STATUTEN

Des Elternvereins der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 10

(Stand November 2013)

Diese Statuten wurden in der 63. Generalversammlung des Elternvereins der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 10 am 21. November 2013 einstimmig beschlossen.

„Schriftlich“ bedeutet die Übermittlung von schriftlicher Information in geeigneter Form und schließt neben dem Postweg insbesondere E-Mail und Fax ein.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
„Elternverein der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 10, Ettenreichgasse 54“
und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) entspricht einer Periode von Generalversammlung zu Generalversammlung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- (2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Ziel des Vereins ist die Wahrung der Elterninteressen hinsichtlich der schulischen Bildung und Erziehung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Teilnahme an Projekten, Veranstaltungen der Schule;
 - (b) Teilnahme an den Sitzungen des Landesverbandes;
 - (c) Arbeitssitzungen, Vorträge, Seminare, Klassenelternabende, Diskussionsveranstaltungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - (d) Herausgabe von Rundschreiben oder sonstigen Mitteilungen, Publikationen;
 - (e) Vorsprache, Interventionen, das Verfassen von Resolutionen und Petitionen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) den Mitgliedsbeitrag, der bei einer Veränderung in der Generalversammlung festgesetzt wird;
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen;
 - (c) Subventionen, Spenden, etc.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - (a) Ordentliche Mitglieder können nur Eltern oder Obsorgeberechtigte sein, die ein Kind an der genannten Schule haben.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch besondere Aktivitäten oder Geldbeträge fördern.
 - (c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu, auf Grund der Mitgliedschaft besonderer Verdienste um den Verein, ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle jene, die die Erfordernisse des § 4 Abs. 1a erfüllen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht bezahlen.
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Kindes von der Schule, außer § 4 Abs. 1c tritt in Kraft.
- (2) Durch Austritt
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen verbandsschädigenden Verhaltens beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht in den Elternausschuss gewählt zu werden.
- (3) Gewählte Klassenelternvertreter (Elternausschussmitglieder) haben die Pflicht an den Elternausschusssitzungen teilzunehmen, bei Verhinderung den Vorstand zu benachrichtigen.
- (4) Klassenelternvertreter haben die Interessen der Eltern und oder Schüler ihrer Klasse im Bereich § 2 Abs. 3 zu vertreten und den Vorstand bei Auftreten von Problemen zu informieren.
- (5) Gewählte Elternvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) haben die Pflicht, bei Themen die eine Veränderung der Organisation einer oder mehrerer Klassen betreffen, vor der Beschlussfassung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern diesbezüglich zu sprechen.
- (6) Bei Veränderungen die eine ganze Abteilung oder mehr als die Hälfte der Klassen betreffen, muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- (7) SGA-Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern, die Beschlüsse und Vereinsstatuten zu beachten, jedes verbandsschädigende Verhalten zu unterlassen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11, 12 und 13), der Elternausschuss (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet in den ersten drei Monaten jedes Schuljahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf schriftlichen Antrag binnen vier Wochen stattzufinden, wenn
 - (a) die Mehrheit der Elternausschussmitglieder gemäß § 14
 - (b) zwei Drittel des Vorstandes gemäß § 11
 - (c) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und einer provisorischen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den/die SchriftführerIn.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Elternverein schriftlich per Post, mit dem Kontaktformular auf Homepage <http://www.htlwien10.at> im Bereich Elternverein oder per E-Mail an elternverein@htlwien10.at einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen Mitglieder mit einer Stimme unabhängig wie viele Kinder der Eltern oder Obsorgeberechtigten die Schule besuchen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig – außer bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen der zwei Drittel-Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins ist nach § 17 vorzugehen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn.

§ 10 Aufgabenbereich der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - (b) Beschlussfassung über den etwaigen Voranschlag;
 - (c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Schulgemeinschaftsausschussmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer und der Elternausschussmitglieder (Klassenvertreter) auf die Dauer einer Periode/Vereinsjahr (§ 1 Abs. 3);

- (d) Entlastung des Kassiers und des restlichen Vorstandes;
- (e) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Anträge;
- (f) Festsetzung der Verbandsumlage (Mitgliedsbeitrag) bei Veränderung, ansonst Bestätigung;
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (§17).

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (Ehren-Vorsitzenden), seinem/seiner StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und seinem/seiner StellvertreterIn, dem/der KassierIn und seinem/seiner StellvertreterIn, den Elternvertretern im SGA (Schulgemeinschaftsausschuss).
- (2) Der Vorstand und die Elternvertreter im SGA werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. (§ 10 Abs. 1 c).
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einen Arbeitsausschuss für bestimmte Arbeiten zu erstellen.
- (4) Vorstandssitzungen bzw. Elternausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn schriftlich einberufen.
- (5) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Einberufung und Vorbereitung der Elternausschusssitzungen;
- (3) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung bzw. außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Vorbereitung und Durchführung aller unter § 3 fallenden Aufgabengebiete;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär/in. Er vertritt den Verband nach außen, bei schriftlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Schriftführer, bei Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.
- (2) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines.

Bei dringenden Angelegenheiten ist er berechtigt, Vorstandsbeschlüsse durch telefonische Umfrage herbeizuführen.

Derartige Beschlüsse müssen dann bei der nächsten Elternausschusssitzung vorgetragen und protokolliert werden.

- (3) Der Schriftführer hat den/die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Elternausschusssitzungen sowie der Vorstandssitzungen. Er zeichnet alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden.

- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er zeichnet alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke, die seinen Aufgabenbereich umfassen, gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden.

Ausgaben bis 100 EUR bedürfen einer Absprache des/der Vorsitzenden mit dem/der KassierIn. Über 100 EUR bedarf es eines Vorstandsbeschlusses, über 500 EUR eines Elternausschussbeschlusses.

- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, SchriftführerIn und KassierIn deren StellvertreterIn.

§ 14 Der Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss besteht aus mindestens einem Elternvertreter aus den einzelnen Klassen der genannten Schule und einem Stellvertreter. In den Elternausschusssitzungen sind beide stimmberechtigt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder in diesen Elternausschuss erfolgt in der Generalversammlung, auf Grund des Wahlvorschlages eines Wahlkomitees unter den Vorsitz eines Wahlleiters. Ebenso obliegt diesem Wahlkomitee den Wahlvorschlag für den Vorstand zu erarbeiten und in der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (3) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Elternausschuss ist mindestens 1 Mal im Vereinsjahr vom Schriftführer schriftlich einzuberufen.
- (6) Die Einladung zur Elternausschusssitzung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und einer provisorischen Tagesordnung bei den Elternausschussmitgliedern schriftlich einzulangen.
- (7) Anträge sind schriftlich 8 Tage vor dem Termin der Elternausschusssitzung beim Vorsitzenden einzureichen. Termingerechte Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.
- (8) An der Elternausschusssitzung können außerdem außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie Lehrer und Schülervvertreter der genannten Schule mit beratender Funktion teilnehmen.
- (9) Die ordentlichen Mitglieder des Elternausschusses haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (10) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (11) Anträge können sowohl von Lehrern als auch von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (12) Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies fünf Mitglieder des Elternausschusses schriftlich bei dem/der Vorsitzenden verlangen.

- (13) Der Elternausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden gleichwertigen RechnungsprüferInnen werden vom Wahlkomitee vorgeschlagen und von der Generalversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung der Buchführung und zugehörigen Unterlagen (Belege).
- (4) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Berufungen gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft werden behandelt und entschieden.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmenmehrheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei der Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösen des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Elternvereins beschließt die Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Verbandes ist in die Tagesordnung aufzunehmen und schriftlich den Mitgliedern zuzustellen.
- (3) Die Generalversammlung, die über die Auflösung des Verbandes verfügt, hat auch zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzufallen hat.


Dickbauer Rosa
Vorsitzende


Ing. Pleyer Walter
Schriftführer